



Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **V/2014/12844**
Datum: 13.05.2014
Bezug-Nummer.
PSP-Element/ Sachkonto: 1.11118.01/58110220
Verfasser: FB Finanzen
Plandatum:

Beratungsfolge	Termin	Status
Ausschuss für Finanzen, städtische Beteiligungsverwaltung und Liegenschaften	17.06.2014	öffentlich Vorberatung
Stadtrat	25.06.2014	öffentlich Entscheidung

Betreff: Genehmigung einer außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2014 für die Baumaßnahme Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke zur Beseitigung von Hochwasserschäden im investiven Finanzhaushalt

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigung (VE) im Haushaltsjahr 2014 für die Baumaßnahme Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke Abfahrt Süd (BR 015) zur Beseitigung von Hochwasserschäden (Maßnahme Nr. 156) in Höhe von **1.903.200 €** aus dem PSP-Element 8.54101073.700/ 78527777 HW Nr. 156 Mühlgrabenbrücke Abfahrt Süd BR 015.

Die Deckung erfolgt aus Zuweisungen vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 innerhalb des PSP-Elementes 8.541010073.705/ 68117777 in Höhe von **1.903.200 €**

finanzielle Auswirkungen:

Es liegt ein Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes über eine 100%ige Förderung für den Ersatzneubau der Mühlgrabenbrücke vor. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle (Saale) ist daher nicht notwendig.

Egbert Geier
Bürgermeister

Begründung:

Außerplanmäßige VE

Bezeichnung des PSP-Elementes/ Sachkonto	VE 2014 und bereits genehmigte Veränderungen EUR	außerplanmäßige VE EUR	neue VE 2014 EUR
8.54101073.700/ 78527777 HW Nr. 156 Mühlgrabenbrücke Abfahrt Süd BR 015, Tiefbauleistungen	0	1.903.200	1.903.200

Die mit dem Eingehen der Verpflichtung resultierenden Auszahlungen werden in 2015 und 2016 durch eine 100%ige Förderung des Landes gesichert.

Der Fachbereich Bauen begründet die außerplanmäßige VE wie folgt:

Sachliche Notwendigkeit

Auf Grund des Hochwasserereignisses 2013 sind an dem Bauwerk massive Schäden aufgetreten. Risse, Durchfeuchtungen und Abplatzungen sind vorhanden. In die Hohlkammern ist Wasser eingetreten. Die Standsicherheit und Dauerhaftigkeit des Bauwerkes sind beeinträchtigt. Das Bauwerk ist wirtschaftlich nicht sanierbar. Die Art der Überbaukonstruktion (Hohlkammern) gilt unter der Betrachtung der Schadensbilder als irreparabel. Ein Ersatzneubau ist damit dringend erforderlich. Eine sachliche Notwendigkeit liegt hiermit vor.

Zeitliche Unaufschiebbarkeit

Für den Ersatzneubau liegt ein Zuwendungsbescheid in Höhe von 2.013.180,60 € vor. Die Förderung beträgt 100%. Die Bewilligung sieht eine Verwendung der Mittel wie folgt vor:

2014 in Höhe von 110.000,00 €

2015 in Höhe von 1.500.000,00 €

2016 in Höhe von 403.180,60 €.

Um die Maßnahme fristgerecht, unter dem Aspekt der Einhaltung der erforderlichen Beschlussfassungen und der Vergabebestimmungen in 2015/ 2016 realisieren zu können, ist ein umgehender Beginn für die Beauftragung der Planungsleistungen notwendig.

Eine zeitliche Unabweisbarkeit liegt damit vor.

Erläuterung des Deckungsnachweises

Die Maßnahme wird mit einer 100 %igen Förderquote vom Land gemäß der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Beseitigung der Hochwasserschäden 2013 unterstützt. Ein Einsatz von Eigenmitteln der Stadt Halle ist daher nicht notwendig.

In Fortschreibung des Investitionsprogramms erfolgen für die Jahresscheiben 2015 und 2016 die entsprechende Einstellung der Einzahlungen und Auszahlungen für das Vorhaben Ersatzneubau Mühlgrabenbrücke Abfahrt Süd (BR015).

Kassenwirksamkeit erfolgt wie nachfolgend dargestellt:

VE insgesamt	1.903.200 €
Kassenwirksamkeit 2015	1.500.000 €
Kassenwirksamkeit 2016	403.200 €

Familienverträglichkeit: keine Auswirkungen